

RS UVS Vorarlberg 2002/01/16 1-0639/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2002

Rechtssatz

Der Abstand eines ungesicherten Fasses mit Gefahrgut von 50 cm zur hinteren Wand eines Transportfahrzeuges kann nicht mehr als geringfügig im Sinne des ADR-Rn 10414 Abs 1 angesehen werden. Das Fass stand auf einem Holzboden (Pressspanplatte).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at